FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

per Email

An die Mitglieder des
Ausschusses für Integration, Arbeit,
Berufliche Bildung und Soziales
des Abgeordnetenhauses von Berlin
z.H. Frau Margarete Preuss
Niederkirchner Str. 5

10111 Berlin

Berlin, 18. Januar 2011

Stellungnahme zur Ausschussanhörung im Abgeordnetenhaus von Berlin am 20. Januar 2011

Flüchtlingsunterbringung in Lagern – unwürdig und teuer.
Flüchtlinge in Wohnungen unterbringen!
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Ausschuss-Drs. 0381

Das Asylbewerberleistungsgesetz

Unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen **Asylsuchende, Geduldete** sowie **Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis** nach **§ 25 Abs. 4 S. 1** AufenthG (vorübergehender humanitärer Aufenthalt), **25 Abs. 4a** AufenthG (Opfer von Menschenhandel) und **§ 25 Abs. 5** AufenthG (dauerhafter humanitärer Aufenthalt wg. rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Rückkehr).

In **Berlin** betrifft dies aktuell etwa 10000 Leistungsberechtigte. Die Zahl ist seit Einführung des AsylbLG in 1993 gesunken, seit Sommer 2010 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Die Leistungen für Asylsuchende erbringt die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber ZLA) des LaGeSo. die Leistungen für Geduldete und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis die Bezirkssozialämter

Für **48 Monate** sieht das AsylbLG Leistungskürzungen sowie den Vorrang von Sachleistungen oder Gutscheine für Ernährung, Kleidung, Unterkunft vor (§ 3 AsylbLG). Ergänzend wird ein Barbetrag von 1,36 €/Tag für Fahrgeld, Telefon, Information, Kommunikation und die persönlichen Dinge des täglichen Bedarfs gezahlt.

- Der Wert der Leistungen liegt inzwischen um 38 % unter dem Arbeitslosengeld II und wurde **seit 1993** (Einführung des AsylbLG) entgegen § 3 Abs. 3 AsylbLG **nicht an die Preisentwicklung angepasst.**[1]

- Nach Auffassung des **LSG NRW** und zahlreicher Stimmen in der Literatur ist das Leistungsniveau des AsylbLG für Erwachsene und für Kinder **verfassungswidrig** und verletzt das sich aus Art 1 und 20 GG ergebende Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.[2]

§ 3 Abs, 2 AsylbLG ermöglicht die **Ermessensentscheidung** zugunsten einer Mietkostenübernahme. Dafür kann neben den Interessen der Leistungsberechtigten auch das öffentliche Interesse maßgeblich sein. Die Mehrzahl der Bundesländer hat im Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Hygienebedarf flächendeckend, sowie im Bereich der Unterkunft als großzügige Einzelfall- oder Gruppenregelung oder auch flächendeckend Ermessenentscheidungen zugunsten eines Abweichens vom Sachleistungsprinzip und für AsylbLG-Leistungen in Form von Bargeld sowie Mietkostenübernahmen getroffen.[3]

Seit 2003 gilt im Land Berlin eine **Ausführungsvorschrift zum AsylbLG**, die den Vorrang der Mietkostenübernahme vor der Unterbringung in Wohnheimen festlegt.[4] Sozialsenatorin Knake-Werner erklärte hierzu am 11.02.2003:

> „Bisher wurden in Berlin Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbstständigeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbstständig Wohnungen anmieten kann.
>
> Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“[5]

---

[1] Vgl. dazu Flüchtlingsrat Berlin, Stellungnahme für das BMAS zur Evaluation des Sachleistungsprinzips des AsylbLG (70 Seiten) mit Anhang Dokumentation (106 Seiten), Dezember 2010, 6,8 MB www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/FRBerlin_Doku_AsylbLG_Evaluation.pdf

[2] LSG NRW, B.v. 26.07.2010, Az. L 20 AY 13/09, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LSG_NRW_Vorlagebeschluss_AsylbLG.pdf, LSG NRW, B.v. 22.11.2010, Az. L 20 AY 1/09, www.justiz.nrw.de/nrwe/sgs/lsg_nrw/j2010/L_20_AY_1_09beschluss20101122.html.

Vgl. auch Hohm, Menschenwürdiges Existenzminimum für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, ZFSH 2010, S. 269 ff.; Kingreen, Schätzung „ins Blaue hinein“: Zu den Auswirkungen des Hartz IV Urteils des BVerfG auf das AsylbLG, NVwZ 2010, S. 558 ff.; Haedrich, Das AsylbLG, das Existenzminimum und die Standards der EU-AufnahmeRL, ZAR 2010, S. 227 ff.; Wahrendorf, Gibt es ein Grundrecht auf Sicherung des Existenzminimums?, Sozialrecht Aktuell, 2010, S. 90 ff.; Tießler-Marenda, Folgen des BVerfG-Urteils zum Existenzminimum für das AsylbLG, Asylmagazin 2010, S. 232 ff.; Vogt, Das neue Grundrecht - was bringt es tatsächlich?, Sozialrecht Aktuell 2010, S. 93 ff.; Rothkegel, Konsequenzen des „Hartz IV“-Urteils des BVerfG für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Leistung nach dem AsylbLG, ZAR 2010, Heft 11/12.; Classen/Kanalan, Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG, info also 2010, 243.

[3] In Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern (jeweils mit Ausnahme der bis zu 3-monatigen Erstaufnahme für Asylbewerber) werden flächendeckend Geldleistungen gewährt. Mit Ausnahme weniger Kreise und Kommunen bzw. Bezirke werden Geldleistungen auch in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gewährt. Kreise und Kommunen in Brandenburg stellen zunehmend von Gutscheinen auf Geldleistungen um. Regional unterschiedlich ist die Leistungsform in Baden-Württemberg (Essenspakete, Shopsysteme, Gutscheine).Thüringen und Niedersachsen gewähren meist Gutscheine, das Saarland und Bayern überwiegend Essenspakete. Mietkosten für eine Wohnung werden in Berlin in der Regel übernommen, in Bayern im Regelfall abgelehnt, in den übrigen Ländern ist die Praxis unterschiedlich.

[4] Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG), www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnasylblg.html

[5] Vgl PM v. 11.02.2003 www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/02/11/10752/index.html

Der **Senat von Berlin hat in 2003 beschlossen**, nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Flüchtlinge grundsätzlich in Wohnungen unterzubringen, und hierzu Ausführungsvorschriften zum AsylbLG erlassen (AV Wohn AsylbLG).[6] Nach dieser AV werden Mietkosten grundsätzlich nach denselben Maßgaben übernommen wie in der Sozialhilfe und beim Alg II (AV Wohnen zum SGB II/XII).[7]

Mangelhafte Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte

Die Antwort der Sozialverwaltung auf die Anfrage der Linksfraktion "Unterbringung von Flüchtlingen in Berlin", Drs. 16/14224 macht iVm der Antwort auf die Anfrage der Grünen "Wie leben Flüchtlinge in Berlin?", Drs. 16/14041 deutlich, dass die **Mindeststandards** für die gegenüber dem Land (LaGeSo) vertragsgebundenen Unterkünfte unzureichend sind. Die Sozialverwaltung hatte deshalb inzwischen bereits eine Überarbeitung zugesagt.

Die drei DIN A4 Seiten umfassenden Mindeststandards sind **Vertragsbestandteil** des LaGeSo mit den Heimbetreibern (vgl. Anlage). Die Einhaltung der auf dieser Grundlage vom Land Berlin finanzierten Leistungen wird regelmäßig durch das LaGeSo kontrolliert.

Die Mindeststandards in der aktuellen Fassung 2004 enthalten jedoch u.a. **keinerlei Vorgaben zur Personalausstattung**, z.B. zu Anzahl und Qualifikation der Sozialarbeiter und -betreuer und der Erzieher bzw. Kinderbetreuung. In den Unterkünften gibt es trotz zahlreicher Kinder teilweise überhaupt keine Kinderbetreuung (B-Str: 64 Kinder, kein Betreuer), ein Sozialbetreuer ist für bis zu 300 Bewohner zuständig (D-Str: 310 Bewohner, 1 Sozialarbeiter), Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals werden weder gestellt noch überprüft.

Moderne Kommunikationsmittel für die Bewohner (Email, Internet) fehlen und stehen zum Teil (AWO M-Str) nicht einmal den Sozialbetreuern zur Verfügung.

Selbst die in jedem Kaufhaus oder Hotel selbstverständlichen, im Heim und mit der Feuerwehr vernetzten automatischen **Rauchmelder** gehören in Berlin nicht zum Standard.[8] Das Wohnhaus in der Moabiter Ufnaustr. 8, in dem es im August 2005 bei einem Brand 8 Tote gab, wurde vom BA Charlottenburg-Wilmersdorf als „vertragsfreie“ Flüchtlingsunterkunft genutzt. Irgendwelche Standards galten dort nicht. Kinderspielflächen müssen weder auf den Grundstück noch in der unmittelbaren Nachbarschaft bereitstehen (Beispiel B-Str.: Spielen nur auf engstem Altbau-Hinterhof).

Bei den Mindeststandards geht es darum, die Qualität der Leistung für die untergebrachten Menschen einheitlich festzulegen und vertraglich zu sichern. Es hat jedoch den Anschein, dass Sozialverwaltung und Bezirke es in vielen Fällen allein den Betreibern überlassen, welche konkrete Leistung sie mit welchem Personal erbringen.

Mit Schreiben vom 16.12.2010 teilte die Sozialsenatorin dem Flüchtlingsrat mit, dass angesichts der akuten Unterbringungsprobleme die **Überarbeitung der Mindeststandards zurückgestellt** wird.[9] Bei neuen Unterkünften wird anscheinend im Gegenteil zum Teil sogar ganz auf die vertragliche Sicherung von Mindeststandards verzichtet. Vgl. Anfrage der Grünen "Wohnst Du schon oder bist Du im Lager?" Drs. 16/14809, die in der Tabelle "Unterbringung Flüchtlinge

---

[6] Vgl. PM v. 05.08.2003 www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html

[7] www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html

[8] Vgl. www.berliner-feuerwehr.de/rauchmelder.html und die Länderübersicht bei www.rauchmelder-lebensretter.de. Die Berliner Bauordnung enthält umfangreiche Vorschriften zum Brandschutz, Maßgaben zu Rauchmeldern fehlen jedoch. Vgl. auch TSP v. 19.10.2010 "Senatsverwaltungen streiten um Rauchmelderpflicht", der Staatssekretär Ulrich Freise zitiert: „Wer keinen Rauchmelder hat, gefährdet sein Leben und das seiner Familie.“

[9] www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Brief_Bluhm_AsylbLG_161210.pdf

durch das LaGeSo" zu mehreren großen Unterkünften den Hinweis enthält "kurzfristige Ausweichkapazitäten ohne Vertrag". Inwiefern die Unterbringung dort nur "kurzfristig" ist, erschließt sich allerdings nicht.

Problematisch ist auch, dass die Bezirke Flüchtlinge auch in **nicht vertragsgebundenen Einrichtungen für Wohnungslose** unterbringen. Neben den knapp 2000 Plätzen des LaGeSo für Flüchtlinge stehen in Berlin gut 5000 Plätze für Wohnungslose in von den Bezirken belegten Unterkünften zur Verfügung. Für die ganz überwiegend von Inländern bewohnten Einrichtungen für Wohnungslose scheinen im Land Berlin überhaupt keine Mindeststandards zu gelten.[10]

Hektische Aquise neuer Flüchtlingsunterkünfte

Der Senat bzw. das LaGeSo planen aktuell die Vertragsbindung **weiterer Unterkünfte**. Zwar wäre eine Vertragsbindung ein Fortschritt gegenüber dem jetzigen zum Teil vertragslosen Zustand. Die Eröffnung neuer Flüchtlingsunterkünfte ist jedoch aus Sicht des Flüchtlingsrates grundsätzlich abzulehnen. Stattdessen müssen die nötigen Kapazitäten durch die Unterbringung von Flüchtlingen in Mietwohnungen geschaffen und dies durch konkrete Maßnahmen seitens der Verwaltung und des Landes Berlin forciert werden.

Der Senat plant als Ersatz für die M-Str. zwei neue Standorte für die **Erstaufnahme von Asylsuchenden** und hat insoweit eine Ausschreibung vorgenommen. Vorgesehen ist die Unterbringung von bis zu 300 Bewohnern pro Standort.

Der Flüchtlingsrat hat hierzu der Sozialsenatorin im Mai 2010 ein **Eckpunktepapier** vorgelegt.[11] Aus unserer Sicht wichtig sind u.a. eine gute Anbindung an den ÖPNV, eine stadträumliche Lage in Wohngebieten (und nicht in Industriegebieten), die Unterbringung in normalen Wohngebäuden, also keine Behelfsbauten o.ä., abschließbare individuelle Wohneinheiten mit eigenem Sanitär- und Küchenbereich, ein Gemeinschaftsbereich der auch über PCs mit Internetzugang verfügt, ein Sozialarbeiter pro 70 Bewohner, ein Erzieher pro 30 Kinder, ein Kinderspielraum und Spielflächen/platz im Freien, keine Vollverpflegung durch Catering sondern die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. In einer Einrichtung sollten nicht mehr als 50 max. 100 Personen untergebracht sein. Generell muss sichergestellt werden, dass Neuankömmlinge nicht länger als sechs Wochen in der Erstaufnahme wohnen und schnellstmöglich in ein normales Mietsverhältnis umziehen können.

Problematisch ist in dem Zusammenhang die von Sozialstadtrat von Dassel (Die Grünen) im Bezirk Mitte angestoßene und vom Bezirksbürgermeister von Mitte Hanke (SPD) forcierte **Debatte über Flüchtlingsheime in Berlin Mitte**. Die genannten Bezirkspolitiker gaben der Presse Anschriften und Hausnummern der Unterkünfte bekannt und erklärten die dort untergebrachten Flüchtlinge zur unzumutbaren "Belastung" für den Bezirk. Die Asylsuchenden würden einen schlechten Einfluss auf den Stadtteil ausüben, sie seien eine „Belastung“, sie würden „Ärger“ machen, der ganze Stadtteil könne deshalb „kippen“.[12]

Die beiden Stadträte schreiben nicht den Unterkünften, sondern vor allem den dort lebenden **Menschen pauschal negative Eigenschaften** zu. Nachdem zunächst die Berliner Woche und

---

[10] Zu beachten sind nur die Maßgaben des Wohnungsaufsichtsgesetzes - WoAufG Bln und die Ausführungsvorschriften zum Wohnungsaufsichtsgesetz (AV WoAufG Bln), beide unter www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/bauen.shtml.

Die Anforderungen des Heimgesetzes (HeimG) und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen (z.B. HeimmindestbauV, HeimpersonalV) gelten hingegen idR nicht für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte, da es sich um keine Einrichtungen iSd § 1 HeimG für Alte, Behinderte oder Pflegebedürftige handelt.

[11] www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Eckpunkte Standort Asylaufnahmestelle.pdf

[12] Berliner Woche 03.11.2010: "Bezirk will keine Asylbewerber", Tagesspiegel 22.11.2010: "Mitte fürchtet Ärger durch neues Asylbewerberheim"

dann der Tagesspiegel und auch die TAZ ausführlich berichteten, griff die rechtsradikale Partei "Pro Deutschland" das Thema auf und startete eine Kampagne gegen eine konkrete Unterkunft und gegen Asylsuchende überhaupt und sammelte Unterschriften für Petitionen. Die seitens einiger Bezirkspolitiker aus Mitte mit negativer Konnotation geführte Debatte über die privaten Wohnanschriften Schutz suchender Menschen ist aus unserer Sicht rassistisch, und kann zudem eine konkrete Gefährdung der Sicherheit der Betroffenen bewirken. Positiv hervorzuheben ist demgegenüber die Berichterstattung der Berliner Zeitung über die im Dezember erfolgte Belegung des ehemaligen Berliner Aufnahmelagers für Aus- und Übersiedler mit Flüchtlingen.[13]

Kaum nachvollziehbar ist die Strategie der Sozialverwaltung bei der **Aquise neuer Gemeinschaftsunterkünfte**. Während die Verwaltung nichts tut, um die Anmietung von Wohnungen durch Flüchtlinge zu unterstützen, werden bei der Anmietung neuer Sammelunterkünfte die bisherigen Standards außer Kraft gesetzt:

- trotz seit dem Sommer absehbar zunehmendem Bedarf wird auf Ausschreibungen und vertragliche **Festlegung von Mindeststandards** verzichtet,
- Unterkünfte werden **nur für wenige Monate über den Winter** hinweg belegt, obwohl absehbar ein längerfristiger Bedarf bestehen dürfte, zumal jegliche Konzepte und konkrete Maßnahmen zur **Wohnungsunterbringung** fehlen,
- ein Hostel der Stadtmission wurde vom LaGeSo über den Winter angemietet, obwohl es dort **keinerlei Kochgelegenheiten** gibt, und die Flüchtlinge sich weder selbst verpflegen noch einen Tee zubereiten oder dringend benötigte Babynahrung aufwärmen können,
- die neuerdings vom LaGeSo auch praktizierte gemeinsame Unterbringung von Asylsuchende und von **Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten** führt zu Problemen, etwas wenn dort therapiebedürftige wohnungslose Männer mit Flüchtlingsfamilien mit kleinen Kindern zusammenleben.

Das LaGeSo hat **Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre umfangreiche Erfahrungen** mit der Unterbringung einer mehr als zehnfach höheren Zahl an Flüchtlingen und Zuwanderern. Vor und nach Maueröffnung kamen zahlreiche DDR-Übersiedler. Wenig später begannen die Kriege im ehemaligen Jugoslawien. Angesichts relativ offener Grenzen kamen sehr viel mehr Kriegsflüchtlinge und Asylsuchende nach Berlin, als dies heute der Fall ist. Hinzu kamen Spätaussiedler aus Polen und der (ehemaligen) UDSSR. Fragen des Vertragsmanagements und der Mindestanforderungen sind somit für das LaGeSo nicht neu. Auch mit konkreten Projekten zur Wohnungsversorgung Asylsuchender wie der "Regiestelle Flüchtlingshilfe" der Diakonie wurde seinerzeit auf die prekäre Wohnungsmarktlage reagiert.

Besuch von Schulen und Kitas

Die **kurzfristige Perspektive der Unterbringung** erschwert die Integration der Kinder in Schule und Kita vor Ort. Vorbereitende Gespräche der Sozial- oder Schulverwaltungen mit den betroffenen Schulen fanden nicht statt. Zusätzliche Personalstellen für die Sprachförderung, den sozialpädagogischen Bereich usw. konnten deshalb seitens der Schulen erst verzögert beantragt und bereitgestellt werden.

Im Umfeld der M-Str. und im Umfeld einer Unterkunft in Mitte weigern sich die zuständigen Schulen zum Teil sogar, die Kinder Asylsuchender aufzunehmen. Der Schulrat vom Mitte soll diesen rechtswidrigen **Verstoß gegen die Schulpflicht** unterstützt und gegenüber der Stadtmission erklärt haben, Kinder Asylsuchender seien "nicht schulpflichtig". Das Gegenteil ist der Fall, § 41 Abs. 2 SchulG Berlin.

Statt die Kinder umgehend einzuschulen, wurden als "Überbrückung" in der M-Str und bei der

[13] Berliner Zeitung 7.12.2010: "Marienfelde ist wieder Notaufnahmelager"

Stadtmission "**Hauslehrer**" eingestellt. Diese wären zwar als Ergänzung zur Regelschule sinnvoll (Hausaufgabenbetreuung, zusätzliche Sprachförderung etc), nicht aber wie derzeit auch praktiziert als "Ersatz" für die reguläre Schule.

Die Kinder der M-Str. warten wochenlang auf eine "**schulärztliche Untersuchung**" beim Spandauer Schularzt, die nach § 55a Abs. 5 SchulG Berlin Voraussetzung für den Grundschulbesuch ist. Auf den Termin muss wochenlang gewartet werden, und der Schularzt fordert die Betroffenen auf, zum Untersuchungstermin selbst (Laien-)dolmetscher mitzubringen. Er ist der Auffassung, seine Aufgabe sei es, die Kinder auf ansteckende Krankheiten zu kontrollieren. Hauptzweck der schulärztlichen Untersuchung ist jedoch die Einschätzung des sprachlichen, motorischen und geistigen Entwicklungsstandes, was angesichts der Sprach- und Kulturbarriere zum Zeitpunkt der Neueinreise kaum möglich ist, und daher in der Praxis zu einem späteren Zeitpunkt von der Schule geleistet werden muss. Eine amtsärztliche Untersuchung auf ansteckende Krankheiten findet bereits im Rahmen des Asylaufnahmeverfahrens unmittelbar nach Einreise statt (§ 62 AsylVfG), weshalb auch insoweit die schulärztliche Untersuchung unnötig erscheint. Der Schularzt stellt sich im Ergebnis nicht als Hilfe, sondern als Hindernis für den Schulbesuch dar.

Konkrete Hilfen zur Wohnungssuche bereitstellen!

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Berliner Wohnungsmarktes wird die Wohnungssuche für Flüchtlinge immer schwieriger. Hinzu kommt, dass die Mietobergrenzen seit 2005 nur marginal angepasst wurden, die Angebotsmieten aber um 20 bis 30 % gestiegen sind. Die Situation wird immer brisanter, ohne dass konkrete Handlungsstrategien des Senats erkennbar sind. Wir haben daher der Sozialsenatorin in Gesprächen und Briefen konkrete Vorschläge für Hilfen zur Wohnungssuche gemacht, die wir hier auflisten und ergänzen möchten:

- Unseres Erachtens ist eine **Kautionsübernahme** auf Darlehensbasis durch das Sozialamt nicht nur im Einzelfall, sondern generell notwendig, da kautionsfreie Wohnungen am Markt in Berlin nicht vorhanden sind, jedenfalls nicht für Sozialleistungsempfänger und Asylsuchende. Diese haben dem Vermieter auch keine sonstigen materiellen Sicherheiten (Einkommensnachweise o.ä.) anzubieten. Bei Asylsuchenden tritt die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit hinzu.

  Für ALG II Berechtigte und Sozialhilfeberechtigte „sollen“ nach § 22 Abs. 3 SGB II/§ 29 Abs. 1 SGB XII Mietkautionen übernommen werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist, und ohne Kaution eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

  Die Berliner **AV Wohnen** v. 10.02.2009[14] dazu: ***„In der Regel ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Berliner Wohnungsmarktes eine Wohnung für Hilfeempfangende ohne die Zusicherung oder Zustimmung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen als Wohnungsbeschaffungskosten und/oder einer Mietkaution in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.“***

  Während die Sozialverwaltung angesichts der Berliner Wohnungsmarktrealitäten für ALG II Berechtigte die Kautionsübernahme „in der Regel“ anerkennt, schließt das Informationsschreiben der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) des LaGeSo die Übernahme von Kautionen scheinbar prinzipiell aus: „***Kautionen .... werden grundsätzlich nicht übernommen.“*** (Vgl. Anlage). Nur Menschen mit juristischer Vorbildung können ahnen, dass „grundsätzlich“ hier nicht im umgangssprachlichen Verständnis „ausnahmslos“ bedeuten muss, sondern in der Juristensprache auch als „in der Regel“ verstanden werden kann.

[14] www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html

Sozialsenatorin Bluhm informierte uns mit Schreiben vom 16.12.2010, dass Asylsuchende nach Auffassung einiger Berliner Sozialämter Wohnungen auch ohne Kautionen finden könnten. Seitens anderer Sozialämter und der ZLA sei die Übernahme von Kautionen hingegen auch nach AsylbLG möglich. Dies werde aber auch künftig nur nach einzelfallbezogenem Ermessen entschieden.

Dass es für Asylsuchende eher als für ALG II Berechtigte möglich sein soll, in Berlin eine kautionsfreie Wohnung zu finden, ist aus Sicht des Flüchtlingsrates nicht nachvollziehbar.

- **Mietübernahmegarantien** des Sozialamtes mit konkreten Angaben zur Mietobergrenze und einer verbindlichen Mietgarantie (unter dem Vorbehalt der Bedürftigkeit/Leistungsberechtigung) zur Vorlage beim Vermieter vorab sind eine unentbehrliche Hilfe für die Wohnungssuche von Sozialleistungsempfängern.

  Während verbindliche Mietgarantien (Vordrucke SOZ III N 19/ SOZ III N 20) bei einigen Bezirksämtern für AsylbLG-Berechtigte üblich sind (vgl. Anlage Muster Friedrichshain-Kreuzberg), sind die **Bescheinigungen der ZLA so unverbindlich wie nur möglich** gefasst und nicht wirklich hilfreich (vgl. Anlage):

  „Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar."

  Zudem enthält das Schreiben mietrechtlich nicht gedeckte unrealistische Maßgaben: *„Kautionen .... werden grundsätzlich nicht übernommen."* Kautionen sind in der Praxis die Regel und rechtlich zulässig.

  Und weiter im Schreiben der ZLA *„Das Mietangebot ...muss die Zusicherung des Vermieters enthalten, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören."* Herd und Spüle gehören – anders als die ZLA meint –jedoch auch in Berlin nicht zur Pflichtausstattung einer Mietwohnung.[15] Eine Pflicht des Vermieters, eine frisch renovierte Wohnung zu vermieten, besteht nach Auffassung von Mieterorganisationen ebenfalls nicht.[16]

  Im Gegensatz zur Praxis etwa des BA Friedrichshain-Kreuzberg teilt die Sozialverwaltung uns im o.g. Schreiben vom 16.12.2010 mit, verbindliche Zusicherungen der Mietübernahme zum Zweck der Wohnungssuche seien nicht möglich.

- Die seit 2005 praktisch unveränderten **Mietobergrenzen** für ALG II-Berechtigte, Sozialhilfeberechtigte und AsylbLG-Berechtigte müssen dringend an die Berliner Marktrealitäten angepasst werden.

  Bei der **Neuanmietung** von Wohnraum durch in Obdachlosenunterkünften lebende deutschen Wohnungslose können die Mietobergrenzen um 10 % überschritten werden, bei in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Asylsuchenden jedoch nicht.[17]

  Die einzig denkbare Alternative zur Anpassung der Mietobergrenzen wäre eine gesetzliche Begrenzung der rechtlich zulässigen Miethöhe (**Weisser Kreis**), was derzeit allerdings völlig unrealistisch ist. Der maßgeblich auf Basis von Bestandsmieten erstellte Berliner Mietspiegel vermag zwar Mieterhöhungen bei bestehenden Mietverhältnissen zu begrenzen. Ein rechtlich wirksames Instrument zur Begrenzung der Miethöhe bei Neuvermietung ist er leider jedoch nicht. Eine Orientierung von Mietobergenzen für Sozialleistungsberechtigte an den Mietspiegelwerten entspricht daher nicht den Marktrealitäten.

  Die ZLA verwendet sogar abgesenkte Mietobergrenzen. Für Alleinstehende werden nur 350

[15] www.bmgev.de/mieterecho/317/23-kuecheneinrichtung-uo.html

[16] www.bmgev.de/mietrecht/tipps/schoenheitsreparaturen/index.html

[17] Vgl. zu den Mietobergrenzen und zur Neuanmietung Nr. 3.2 der Berliner AV Wohnen www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html sowie die Tabelle in der beiliegenden Mietübernahmebescheinigung des BAS Friedrichshain-Kreuzberg.

bis 360 €/Monat/warm statt wie nach AV Wohnen 378 € anerkannt (vgl. Anlage).

- Konzepte und Förderprogramme zur **gezielten Beratung und Unterstützung** von Flüchtlingen bei der Wohnungssuche und bei der Anmietung von Wohnraum müssen entwickelt und finanziert werden.

  Hierzu gab es angesichts eines damals extrem angespannten Westberliner Wohnungsmarktes Ende der 80er Jahre bereits Projekte wie die **"Regiestelle Flüchtlingshilfe" der Diakonie**, die Wohnungen für Flüchtlinge anmietete und diesen im Wege der Untervermietung überließ. Begleitend wurde eine Beratung und Betreuung durch Sozialarbeiter/innen angeboten. Ziel war es, die Vermieter zu überzeugen, dass Flüchtlinge seriöse Mieter sind, und den Mietvertrag nach einem gewissen Zeitraum an die Flüchtlinge selbst zu übergeben.

  Die aktuell von der Sozialverwaltung geprüfte Idee der direkten Anmietung von Wohnungen durch das Land Berlin ist insoweit zu begrüßen, wenn auch hierbei das Ziel verfolgt wird, dass der Mietvertrag nach einem gewissen Zeitraum an die Flüchtlinge selbst übergeht. Denkbar wäre auch die Anmietung z.B. durch Wohlfahrtsverbände analog des o.g. Modell der Diakonie, oder durch die Flüchtlinge selbst auf Basis verbindlicher Mietgarantien und begleitender sozialer Betreuungsangebote. Abzulehnen ist aus unserer Sicht hingegen ein Modell, das Flüchtlinge in **Kommunalwohnungen** lediglich auf Basis von Nutzungsverträgen wie Obdachlose einweist und auf diese Weise die Rechtsposition der Bewohner schwächt und den gesetzlichen Mieterschutz umgeht.

- Zu prüfen ist ganz generell, wie der Zugang unter das AsylbLG fallender Flüchtlinge insbesondere zu Wohnraum der **landeseigenen** und **gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften** gezielt erleichtert werden kann.

  Das AsylbLG-Berichtigen bisher nicht zugängliche Berliner „**Geschützte Marktsegment**" kann hierzu ein Vorbild sein, muss dazu aber kapazitätsmäßig und bezüglich des Personenkreises entsprechend ausgeweitet bzw. ergänzt werden.[18]

- Das Verfahren zur einzelfallbezogenen **"Freistellung" von Sozialwohnungen** gemäß § 7 WoBindG für AsylbLG-Berechtigte, die keinen förmlichen WBS[19] erhalten können, ist in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu klären.[20]

Berlin,18. Januar 2011

Georg Classen

Anlagen:
- Pressemitteilung SenGSV vom 05.08.2003 - Asylbewerberinnen und Asylbewerber sollen künftig Wohnungen anmieten können
- Senatsvorlage 2003 zur Beschlussfassung AV Wohn AsylbLG
- Mindeststandards
- Schreiben Mietübernahme ZLA September 2010
- Schreiben Mietübernahme BA Friedrichshain/Kreuzberg September 2010

---

[18] www.berlin.de/lageso/soziales/marktsegment/index.html

[19] www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/mf_wbs.shtml

[20] § 7 WoBindG „Freistellung von Belegungsbindungen, Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen, Erhaltung der Mietwohnnutzung, Kooperationsverträge", www.gesetze-im-internet.de/wobindg/__7.html

Berlin.de

Gesundheit

ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbstän-digeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr
Rückfragen:
Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html
04.06.2010

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
I A 31

Berlin, den .01.2003
(928) 2970

V
1. Senatsvorlage Nr. /03
- zur Beschlussfassung -

Lesefassung

für die Sitzung am Dienstag, dem . 2003

1. Gegenstand des Antrages: Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG)

2. Berichterstatterin: Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner

3. Beschlussentwurf:

I. 1. Der Senat nimmt Kenntnis von der von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz eingebrachten Senatsvorlage Nr. /03 über **Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** (AV Wohn-AsylbLG).

2. Die Vorlage ist vorerst dem Rat der Bürgermeister zu unterbreiten.

3. Die Beschlussfassung über die Vorlage wird bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.

II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.

III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zu bearbeiten.

4. Begründung:

Die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Wohnungen ermöglicht den Betroffenen ein selbständigeres Leben als bisher und erscheint daher aus sozialpolitischen Erwägungen geboten. Darüber hinaus ist die Wohnungsanmietung insbesondere bei Mehrpersonenhaushalten gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ingesamt kostengünstiger.

Von der Wohnungsanmietung ausgeschlossen werden Leistungsberechtigte nach § 1a AsylbLG, da sie der Einschränkung des Leistungsanspruchs unterliegen.

Zudem ist es erforderlich, die einheitliche Verfahrensweise bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für das Land Berlin sicherzustellen.

Um Einblicke in die Umsetzung der Ausführungsvorschriften zu gewinnen, wird eine quartalsweise statistische Erhebung zur Entwicklung der Unterkunftszahlen festgelegt. Dies soll die Leistungsbehörden künftig von spontanen Abfragen durch die zuständige Senatsverwaltung entlasten, die aufgrund verschiedener Berichtsaufträge wiederholt durchgeführt werden mussten.

5. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 AZG
§ 10 Nr. 12 GO Sen

6. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.

7. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine.

8. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Mit der sukzessiven Unterbringung in Wohnungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand Einsparungen in den Bezirkshaushalten sowie bei der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber verbunden.

Eine genaue Bezifferung der jährlichen Einsparungen ist nicht möglich, da diese vom zeitlichen Ablauf der Verfahrensumstellung und damit von der Situation am Wohnungsmarkt abhängig ist sowie von den im Einzelfall erforderlichen einmaligen Leistungen für Mobiliar, Mietkautionen und Renovierungsmaßnahmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten rund 23.000 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von denen rund 8.500 in Gemeinschaftsunterkünften leben und in Wohnungen umziehen könnten. Geschätzt wird die Summe möglicher Einsparungen auf ca. 6 Mio € jährlich. Diese geschätzten laufenden Einsparungen verringern sich aufgrund der erforderlichen Gewährung einmaliger Beihilfen insbesondere für Hausrat um einmalig geschätzt rd. 2 Mio €, so dass sich die Einsparsumme zunächst auf schätzungsweise rd. **4 Mio €** reduzieren kann.
Dieser Betrag steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Kostenentwicklung von den im Einzelfall gegebenen persönlichen Umständen der potentiellen Wohnungsmieterinnen und -mieter ebenso abhängig ist wie von der Entwicklung des Berliner Wohnungsmarktes und der Bereitschaft der Vermieter, mit dem betroffenen Personenkreis Mietverträge abzuschließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine. Die zentrale Wohnungsvermittlung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wird den entstehenden Personalbedarf durch interne Umstrukturierung decken.

9. Mitzeichnungen:

Senatsverwaltung für Inneres
Senatsverwaltung für Finanzen
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Senatsverwaltung für Justiz
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Heidi Knake-Werner

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)
Sächsische Str.28/30, 10707 Berlin - Wilmersdorf

Mindestanforderungen

für die Unterbringung von Aussiedler/innen, Asylbewerber/innen sowie ~~Kontingent- und~~ anderen Flüchtlingen

1. Die Unterkunft muss den bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin sowie den Auflagen der Berliner Feuerwehr entsprechen.

2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

   a) Für jede Person sollen mindestens 6 qm Wohnfläche und für jedes Kind bis zu 6 Jahren eine Wohnfläche von mind. 4 qm bereit gestellt werden. Darüber hinaus ist mind. ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) unberücksichtigt.

   b) An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume ist die Fläche des jeweiligen Zimmers (m^2) kenntlich zu machen.

   c) Für jeden Bewohner wird eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett, vorgesehen. Zu jeder Bettstelle gehören:

      Ein Bettgestell,
      eine Matratze,
      Kopfkissen,
      Einziehdecken in ausreichender Zahl.

      Diese sind in jeweils hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben.
      Es dürfen höchstens zwei Bettgestelle übereinander aufgestellt werden.

   d) Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:

      Ein Schrank bzw. ein Schrankteil (mind. 50 cm breit bzw. mindestens 0,35 m^3 Rauminhalt) pro Person, das für Einzelpersonen abschließbar sein muss,
      ein Tischplatz mit Stuhl pro Person,
      mindestens ein Abfalleimer mit Deckel je Zimmer,
      eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Geschirr, von Lebensmitteln, zusätzlich 1 Kühlschrank pro Zimmer, sowie von Handtüchern und Bettwäsche.

   e) Für unverheiratete Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume vorgehalten.

   f) In den Tages- und Schlafräumen wird für eine ausreichende Beleuchtung entsprechend den Sicherheitsvorschriften gesorgt.

   g) Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinander folgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Seite 2 der Mindestanforderungen

h) Die Schlaf- und Aufenthaltsräume werden frei von Ungeziefer und schädlichen Tieren gehalten.

Jeder neu in die Unterkunft aufgenommene Bewohner erhält frische Bettwäsche sowie Hand- und Geschirrtücher.
Die Bettwäsche soll alle 14 Tage (im Bedarfsfall auch früher), die Hand- und Geschirrtücher sollen wöchentlich auf Kosten des Betreibers gewechselt werden.

Für die im Hause wohnenden Kinder wird ein Spielzimmer, ausgestattet mit kindergerechtem Mobiliar, eingerichtet. Im Spielzimmer sowie in allen von Kindern bewohnten Zimmern und in den Gemeinschaftseinrichtungen werden die Steckdosen mit Kindersicherungen versehen.

Grundsätzlich ist in Heimen, in denen Familien untergebracht werden, eine Kinderbetreuungskraft - ggf. mit entsprechenden Sprachkenntnissen - vorzuhalten.
Die Notwendigkeit der Betreuung ist u.a. abhängig von der Belegungskapazität der Unterkunft und der Struktur des untergebrachten Personenkreises.

k) Für die Erwachsenen soll mindestens ein Aufenthaltsraum (ggf. mit Fernsehmöglichkeit) eingerichtet werden, der auch für kulturelle und religiöse Zwecke genutzt werden kann.

l) Zum Trocknen nasser Kleidung sollen ausreichende Möglichkeiten - Trockenraum bzw. Trockenautomaten - außerhalb der Schlaf- und Tagesräume vorhanden sein.

3. Sanitäranlagen, Waschräume und Küchen der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Es müssen jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume - getrennt für Männer und Frauen - in der Unterkunft vorhanden sein.

b) Die Aborte sollen in der Nähe der Wohn- und Schlafräume liegen.
Ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Wohn- und Schlafräume vorhanden sein.
Es werden mindestens ein Abort und ein Handwaschbecken für 10 Bewohner, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken, vorgehalten. Die Aborte sollen ausreichend belüftet und beleuchtet sein.

c) Für die notwendige Körperpflege werden mind. zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche/Wanne für 15 Personen vorgesehen.

d) Bei Unterbringung in für diesen Zweck errichteten Schnellbauhäusern gilt:
Es werden mindestens ein Abort und ein Handwaschbecken für 7,33 Bewohner, für die notwendige Körperpflege mind. zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche/Wanne für 11 Personen vorgesehen.

e) Es werden Waschmaschinen in ausreichender Zahl aufgestellt und funktionsfähig gehalten. Die Anzahl richtet sich nach der Belegungskapazität und ist vor Inbetriebnahme der Einrichtung mit dem LAGeSo abzustimmen.

f) Bei Selbstverpflegung der Bewohner sind in den Küchen ausreichend Kochstellen und Spültische vorzuhalten. Der Bedarf hinsichtlich der Anzahl ist mit dem LAGeSo heimspezifisch abzustimmen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Seite 3 der Mindestanforderungen

4. In den Übergangswohnheimen bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Bewohner aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur einen Anspruch auf Unterbringung mit Vollverpflegung haben, sind hinsichtlich der Verpflegung die nachfolgend genannten Bedingungen zu erfüllen:

   a) Es sind täglich 3 qualitativ und quantitativ ausreichende vitamin- und proteinreiche Mahlzeiten auszugeben. Die Mahlzeiten bestehen aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Zusätzlich zu den Mahlzeiten sind alkoholfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser etc.) in ausreichender Menge auszugeben. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird die erforderliche Baby- bzw. Kleinkindernahrung ausgegeben.

   b) Bei Zubereitung der Mahlzeiten sind die nationalen sowie insbesondere die religiösen Belange der Bewohner weitestgehend zu berücksichtigen.

5. Ferner wird gewährleistet:

   a) Die mindestens einmal tägliche Reinigung der Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser, Hallen etc.) Küchen und Sanitarbereiche.

   b) Die einmalige Bereitstellung von Reinigungsmitteln/-material für die Zimmer (Grundausstattung)

   c) Die Bereitstellung von Kochgeschirr und Besteck entsprechend der Familiengröße (z.B. Töpfe, Pfannen usw.).

   d) Nach Bekanntwerden oder bei Bedarf unverzügliche Durchführung von erforderlichen Renovierungs- und Reparaturarbeiten durch den Betreiber.

   e) Die Energieversorgung obliegt dem Betreiber.

   f) Die Einhaltung der in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Feuersicherheit, Hygiene etc.

   g) Die Bereitstellung des für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Personals. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personalbereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.

   h) Die unentgeltliche Bereitstellung entsprechend großer Büroräume mit zweckentsprechender Einrichtung für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben.

   i) Ein Krankenzimmer mit "Erste-Hilfe-Verbandskasten" nach DIN ist vorzuhalten.

   j) Nach Möglichkeit erfolgt eine Belegung mit Familienverbänden. Es werden nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.

6. Im besonderen Fall kann die Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit erfolgen. Die hier vorhandenen Küchen und Sanitärbereiche werden durch die Bewohner gereinigt

Stand: 08/2004

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

[redacted]

Geschäftszeichen
II A 2001
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Herr Stephan
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin
Zimmer: 03.23
Telefon: (030) 90229 3121
intern: (9229) 3121
Telefax: (030) 90229 3099
Vermittlung: (030) 90229 0
E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Datum: 21.09.2010

Sehr geehrter [redacted]

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen wenn,

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und
- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist (gem. den Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 29 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

ACG II = X 378,-€

Bei einer Bruttowarmmiete von ca. 350,00 € bis 360,00 € (je nach Ausstattung der Wohnung) sind die o.a. Voraussetzungen in der Regel erfüllt.

Kautionen sowie Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.

Eine für die Zeit der Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Wohnung und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden. Das Mietangebot, aufgeschlüsselt in Quadratmeter, Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten, muss die Zusicherung des Vermieters enthalten, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören.
Bei Abschluss eines Untermietvertrages gelten Sonderregelungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Verkehrsverbindungen:
U 9 Turmstraße
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./Lübecker Str
Internet: http://www.lageso.berlin.de

Sprechzeiten:
Montag und Dienstag von 09.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	513 480 401	100 708 48
Landesbank Berlin	0 990 007 600	100 500 00
Deutsche Bundesbank Filiale Berlin	10 001 520	100 000 00

Dokument7

[redacted]

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

[redacted]
Motardstr. 101a

13629 Berlin

1 Personen

Geschäftszeichen
[redacted]
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: [redacted]
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer: 03.27
Telefon: (030) 90229 3127
intern: (9229) 3127
Telefax: (030) 90229 3099
Vermittlung: (030) 90229 0
E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Datum: 17.01.2011

Sehr geehrter [redacted]

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen wenn,

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und

- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist (gem. den Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 29 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch), d.h. nicht mehr als 444,00 € beträgt.

Kautionen sowie Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

X **Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.**

Eine für die Zeit der Anspruchsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Wohnung und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden. Das Mietangebot, aufgeschlüsselt in Quadratmeter, Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten, muss die Zusicherung des Vermieters enthalten, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören.
Bei Abschluss eines Untermietvertrages gelten Sonderregelungen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Sozialamt

Dienstgebäude:
Yorckstr. 4 – 11

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Sozialamt, 10216 Berlin

Frau

Berlin

Bearbeiter(in)
Bearb.-Z. Soz 11
Zimmer
Telefon (030) 90298 (intern 9298)
Fax (030) 90298 (intern 9298) 2435
Datum

Sehr geehrte Frau ,

Sie bemühen sich um eine Wohnung.

Ich bin bereit die sozialhilferechtlich angemessene Bruttowarmmiete für einen

☐	1	Personen Haushalt	von	monatlich	378,00 €
☐	2	Personen Haushalt	von	monatlich	444,00 €
☐	3	Personen Haushalt	von	monatlich	542,00 €
☐	4	Personen Haushalt	von	monatlich	619,00 €
☐	5	Personen Haushalt	von	monatlich	705,00 €
☐		Personen Haushalt	von	monatlich	

zu übernehmen.

Gleichzeitig möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Mietzuschläge für eine Garage bzw. einen PKW-Stellplatz grundsätzlich nicht übernommen werden.

Diese Zusage gilt, solange
☐ Sie
☐ und Ihre Angehörigen
im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen. Sie beinhaltet jedoch nicht die Verpflichtung zur Übernahme sonstiger Obliegenheiten aus dem Mietvertrag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 16 / 15 032
Kleine Anfrage

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 08. Dezember 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2010) und **Antwort**

Wohnraum und Sozialbetreuung für Flüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind derzeit die durchschnittlichen Monatskosten der Gemeinschaftsunterbringung pro Leistungsempfänger in Berlin, die zum einzelfallbezogenen Kostenvergleich (Gemeinschaftsunterbringung vs. Bezug einer Wohnung) herangezogen werden?

Zu 1.: Die durchschnittlichen Monatskosten der Gemeinschaftsunterbringung pro Leistungsempfänger/in liegen zurzeit bei 394,81 Euro. Dieser Wert wird halbjährlich, jeweils zum 1. März und zum 1. September aktualisiert.

2. Bei wie vielen Mietverhältnissen ist in Berlin in 2010 die Zahlung einer Mietkaution bzw. eines Genossenschaftsanteils Vertragsbestandteil (bitte in Prozent angeben, ggf. Schätzung)?

Zu 2.: Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erhoben und können auch nicht geschätzt werden. Die nachträgliche Ermittlung durch die zuständigen Behörden ist mit einem so erheblichen Aufwand verbunden, dass eine Abfrage nicht vertretbar ist.

3. Bei wie vielen Personen/Familien, die in eine Mietwohnung gezogen sind, wurde die Kaution von
- der ZLA
- den Sozialämtern der Bezirke

übernommen? (Bitte für die letzten fünf Jahre in absoluten Werten und in Prozent angeben.)

Zu 3.: Im Zuständigkeitsbereich der Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber(ZLA) wurden für das Jahr 2010 bei 149 Neuanmietungen 54 Kautionen übernommen, somit also in 36 Prozent der Fälle. Für die Jahre 2006 bis 2009 liegen keine konkreten Erhebungen vor.

Für die bezirklichen Leistungsbehörden können aus den in der Antwort zu 2. genannten Gründen keine Angaben gemacht werden.

4. In welcher Form wird die Kaution übernommen (ganz oder als Darlehen)?

Zu 4.: Kautionen sind im Regelfall bei Beendigung des Mietverhältnisses rückzahlbar und können daher zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nur darlehensweise gewährt werden, damit Rückzahlungen ggf. wieder an den Landeshaushalt zurückgeführt werden können.

5. Erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Wohnungssuche von den Sozialämtern vorab Kostenübernahmeerklärungen mit konkreten Angaben zur Mietobergrenze und einer Mietgarantie für den Vermieter (nicht erst bei Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots)? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Die Leistungsbehörden, darunter auch das Landesamt für Gesundheit und Soziales(LaGeSO), händigen den Leistungsberechtigten Mietübernahmebescheinigungen aus, in denen die Größenordnung der anerkennungsfähigen Beträge angegeben ist; diese richtet sich nicht allein nach der Höhe der Richtwerte, sondern auch danach, ob die Miete einschließlich Nebenkosten den halbjährlich durch das LAGeSo ermittelten Betrag der durchschnittlichen Monatskosten für die Gemeinschaftsunterbringung unterschreitet.

Die verbindliche Zusicherung der Übernahme der Unterkunftskosten kann erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes erteilt werden, das über die Größe der Wohnfläche, Nettokaltmiete, Betriebs- und Heizkosten Auskunft gibt.

6. Plant der Senat den Zugang von unter das AsylbLG fallenden Flüchtlingen zu Wohnraum der landeseigenen und der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften gezielt zu erleichtern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Derzeit wird ein Konzept entwickelt, das die Rahmenbedingungen für Wohnungsunternehmen zur Vermietung an Flüchtlinge verbessern soll. In verschiedenen

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Gesprächen mit den Geschäftsführern und Vorständen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften sowie des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. konnte eine große Aufgeschlossenheit gegenüber dem Wunsch der Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen festgestellt werden. Die Gespräche hierzu werden fortgesetzt.

7. Plant der Senat die einzelfallbezogene „Freistellung" von Sozialwohnungen gemäß § 7 WoBindG für AsylbLG-Berechtigte, die aufgrund ihres Aufenthaltstatus keinen WBS erhalten können, durch entsprechende Anweisung an die Wohnungsämter zu ermöglichen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Die Entscheidung zur einzel- bzw. personenbezogenen Freistellung nach § 7 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) bei Sozialwohnungen wie auch nach § 10 des Gesetz zur Sicherung von Belegungsbindungen (Belegungsbindungsgesetz - BelBindG) für belegungsgebundene Wohnungen in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) unterliegt nach den Festlegungen des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung - AZG - als Aufgabe den Bezirksverwaltungen. Eine (An)Weisung der bezirklichen Wohnungsämter im Sinne der Anfrage ist dem Senat danach nicht möglich.

Vom bezirklichen Wohnungsamt ist im Einzelfall nach den insoweit gesetzlich vorgegebenen Abwägungskriterien des § 30 WoFG zu prüfen, ob eine Freistellung zugunsten einer nicht wohnberechtigten Person erteilt werden kann.

Der Senat verweist aber darauf, dass es über generelle Freistellungen in diversen im Westteil Berlins gelegenen Großsiedlungen des Sozialen Wohnungsbaus (vgl. zuletzt ABl. Nr.3 vom 22.10.2010, S. 68 ff) ermöglicht ist, dass nicht wohnberechtigte Personen Wohnraum im Sozialen Wohnungsbau anmieten können. Gleiches gilt auf der Grundlage genereller Freistellungen über kooperationsvertragliche Vereinbarungen mit städtischen Gesellschaften und Genossenschaften im Ostteil Berlins für rd. 90 % des im Ostteil Berlins gelegenen belegungsgebundenen Wohnungsbestand des BelBindG.

Berlin, den 12. Januar 2011

In Vertretung

Kerstin L i e b i c h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2011)

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 16 / 14 975
Kleine Anfrage

16. Wahlperiode

Asylbewerberkinder zum Schwänzen verurteilt – ⇒ Frage 9!

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 02. Dezember 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2010) und **Antwort**

Das Recht auf Bildung für Kinder von Flüchtlingen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wird für die in der Erstaufnahmeeinrichtung und anderswo in Berlin lebenden Kinder Asylsuchender nach § 6 AsylbLG eine pauschale Erstausstattung für ihren Schulbedarf pro Schuljahr in gleicher Höhe wie für deutsche Kinder gewährt, deren Bedarf im Rahmen des ALG II durch eine Pauschale von 100 €/Schuljahr (§ 24a SGB II) gedeckt wird?

2. Wenn nein, in welcher konkreten Höhe und Form wird in Berlin von der ZLA und von den Bezirken jeweils die Schulbeihilfe nach § 6 AsylbLG gewährt?

3. Was rechtfertigt ggf. eine Ungleichbehandlung bei Umfang und Form der Schulbeihilfen für deutsche und für asylsuchende Kinder, wenn die Schulpflicht für alle Kinder gleichermaßen gilt und auch der Bildungsbedarf für alle Kinder gleich ist?

Zu 1. bis 3.: § 6 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sieht vor, dass sonstige Leistungen gewährt werden können, die z.B. zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Hierzu gehört u.a. auch die Ausstattung mit Schulmaterialien, soweit diese nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.

Im Rahmen des § 6 AsylbLG ist anders als bei der Schulpauschale nach den Sozialgesetzbüchern II bzw. XII auch z.B. bei einem Verlust oder Verschleiß von Gegenständen im laufenden Schuljahr jederzeit die Ersatzleistung möglich, wobei keine betragliche Bindung besteht. Es handelt sich insoweit um eine Regelung, die durchaus geeignet erscheint, flexibel auf die Bedarfe schulpflichtiger Kinder einzugehen.

Insoweit betrachtet der Senat die strikte Anwendung der Schulpauschale auf Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG eher mit Skepsis, ohne sie aber grundsätzlich abzulehnen.

Die Leistungsbehörden sind nach vorliegenden Erkenntnissen des Senats allerdings überwiegend daran interessiert, die Schulpauschale entsprechend anzuwenden, um eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler herzustellen. So wird z.B. in der Erstaufnahmeeinrichtung die Schulpauschale bar geleistet.

4. Wenn Kinder an Ganztagsschulen, in Kitas oder Horten den Kostenbeitrag zum Kita- oder Schulessen von in der Regel mindestens 23 €/Monat zu leisten haben, wird dieser Beitrag nach § 6 AsylbLG von der ZLA und von den Bezirken zusätzlich zu den um bis zu 48 % unter den ALG II-Sätzen Grundleistungsbeträgen für Kinder übernommen?

5. Wenn nein, ist der Senat der Auffassung, dass der Essensbeitrag aus den bis zu 48 % unter den ALG II-Sätzen liegenden AsylbLG-Grundleistungsbeträgen für Kinder zu tragen ist, bzw. aus dem Barbetrag für den persönlichen Bedarf der Kinder von 20,45 €/Monat?

Zu 4. und 5.: Der Betrag für das Mittagessen in Kita oder Schule wird in der Regel nicht übernommen.

Einer Aufstellung des zuständigen Bundesministeriums zu Folge beträgt der Anteil für Ernährung in der Grundleistung für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr 71,58 € und für Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr 109,93 €. Ausgehend davon, dass das Mittagessen die gegenüber den übrigen Mahlzeiten kostenaufwändigste Mahlzeit darstellt, ist ein Betrag in Höhe von 23 € monatlich aus diesem Anteil zu finanzieren. ?

Soweit höhere Beträge in Rechnung gestellt werden, steht es im Ermessen der Leistungsbehörde, ggf. zusätzliche Leistungen zur Deckung des Bedarfes von Kindern nach § 6 AsylbLG zu gewähren. Diese Entscheidung kann jedoch nur einzelfallbezogen getroffen werden.

Der Senat hält eine Überprüfung der Grundleistungsbeträge für dringend geboten und hat sich daher im Rahmen der diesjährigen Arbeits- und Sozialministerkonferenz dafür eingesetzt, die Bundesregierung entsprechend in die Pflicht zu nehmen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Ferner wird sich der Senat dafür einzusetzen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket bundesweit auch die Grundleistungsberechtigten einschließen wird.

6. Wer übernimmt die Fahrkosten, wenn Kinder aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Schulen eingeschult werden müssen, die nicht zu Fuß erreicht werden können?

Zu 6.: Minderjährige Leistungsberechtigte, die auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Erfüllung der Schulpflicht angewiesen sind und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten das Schülerticket bzw. die Geschwisterkarte oder ggf. Einzelfahrscheine, wobei die Kosten vollständig durch die Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber übernommen werden.

Erst ab dem Beginn des 15. Lebensjahres, also mit Beginn der Gewährung des höheren Taschengeldbetrages, wird bei der Übernahme der Kosten einer Zeitkarte ein Eigenanteil in Höhe von 5,11 € (entsprechend 12,5 % des Taschengeldes) angesetzt, wie es der Beschluss des OVG Berlin vom 03. April 2001 (OVG 6 S 49.98) vorsieht.

7. Warum wird insoweit nicht zunächst auf die Ergebnisse der unmittelbar nach Einreise durchgeführten Gesundheitsuntersuchung nach AsylVfG zurückgegriffen, um den Beginn des Schulbesuchs nicht unnötig zu verzögern?

Zu 7.: Gemäß § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes werden bei Asylbewerbern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, Röntgenuntersuchungen zur Feststellung einer Lungentuberkulose durchgeführt. Kinder unter 15 Jahren sowie schwangere Frauen werden einer Tuberkulintestung unterzogen.

Diese Untersuchungen sind jedoch nicht geeignet, eine Gesundheitsuntersuchung zum Beginn eines Schulbesuchs zu ersetzen, die insbesondere den Entwicklungsstand des Kindes feststellen soll.

8. Wie wird sichergestellt, dass die in der Erstaufnahmeeinrichtung lebenden Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen und unverzüglich einen Platz in einer Schule erhalten? Wie lange sind hierbei die Wartezeiten?

Zu 8.: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung Motardstraße übersenden dem Bezirksamt Spandau von Berlin - Fachbereich Schule - aktuelle Listen der schulpflichtigen Kinder für die ersten bis sechsten Klassen. Der Fachbereich Schule weist den Kindern einen Schulplatz an der Robert-Reinicke-, der Bernd-Ryke- oder der Grundschule an der Pulvermühle in Spandau zu.

Ab der 7. Klasse melden sich die Kinder mit ihren Eltern direkt beim Fachbereich Schule, um einen Platz in einer der Kleinklassen zugewiesen zu bekommen. Zuständige weiterführende Schulen im Einzugsbereich der Motardstraße sind die Gottfried-Kinkel-Oberschule oder die Johann-Georg-Halske-Oberschule.

Ergänzend zur schulischen Regelversorgung wurde eine Beschulung innerhalb der Einrichtung mit zwei Lehrerkräften aufgebaut. Momentan werden dort bis zu 100 Kinder wochentags ganztägig in Kleingruppen altersgerecht unterrichtet.

9. Ist es zutreffend, dass die Schulen vor Ort die Aufnahme der Kinder Asylsuchender aus der Erstaufnahmeeinrichtung zum Teil ablehnen, obwohl diese der Schulpflicht unterliegen?

Zu 9.: Ja. Die Ablehnungen werden mit Mangel an Schulplätzen und insbesondere mit knappen Ressourcen für Förderklassen bzw. integrierte Lerngruppen begründet.

10. Ist es zutreffend, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht oft über viele Wochen nur deshalb aufgeschoben wird, weil das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung durch das Bezirksamt Spandau fehlt?

Zu 10.: Solche Fälle sind nicht bekannt.

Berlin, den 11. Januar 2011

In Vertretung

Kerstin Liebich

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2011)